

## Musterlösung der Prüfung „Recht der Gewaltanwendung und humanitäres Völkerrecht“ vom 20. Juni 2018

Ab 30 Punkten würde die Prüfung als genügend bewertet.

### Frage 1 (5%)

10

Im letzten Vierteljahrhundert wird die Völkerrechtsordnung vermehrt mit Kriegen konfrontiert, die nicht mehr ohne Weiteres in die traditionellen Kategorien des Staatenkriegs oder des Bürgerkriegs passen.

Nennen Sie fünf Merkmale, durch die sich diese sogenannten »neuen Kriege« von klassischen militärischen Konflikten unterscheiden.

- für den Staatenkrieg charakteristische Unterscheidung von Kombattanten und nicht involvierter Zivilbevölkerung besteht in neuen Kriegen nicht mehr
- ökonomisches Interesse an der Fortführung neuer Kriege der Kriegsunternehmer (Warlords), werden auf eigene Rechnung geführt, Souveränität nicht als Ziel, Krieg ist Zweck der Operationen, nicht nur Mittel / hingegen ist Ziel klassischer Bürgerkriege nach deren Beendigung eine Klärung der Machtverhältnisse
- typisch für neue Kriege, dass Gewalt gerade gegen Zivilbevölkerung zielt/Bürgerkrieg militärisch weitgehend auf eine Auseinandersetzung zwischen Rebellen und Regierung beschränkt
- oft extrem lange Dauer neuer Kriege, kein klarer Beginn und kein klares Ende in Form eines Friedensschlusses
- Zentrale Rolle von Kinder und Jugendlichen in neuen Kriegen
- sexuelle Gewalt als Strategieelement in neuen Kriegen

(nicht abschliessend, 2 Punkte pro Merkmal inkl. Ausführung, max. 10 Punkte)

### Frage 2 (10%)

20

In Syrien tobt seit 2011 ein Bürgerkrieg, in dem das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte bis heute aufs Schwerste verletzt werden. Der Sicherheitsrat ist blockiert, da vor allem Russland konsequent sein Veto gegen Resolutionsentwürfe einlegt. VölkerrechtlerInnen sehen in einer Begründungspflicht des Vetos eine Möglichkeit, um Situationen des Vetomissbrauchs, wie sie im Fall von Syrien potentiell vorgekommen sind, zu verhindern oder zumindest einzuschränken. Eine Journalistin der NZZ arbeitet an einem Beitrag zum Thema und ersucht Sie um fachkundige Auskunft. Die Journalistin bittet Sie, auf jede der Fragen in je einem Paragraphen einzugehen:

- a) was die historischen Hintergründe des Vetorechts der P-5 sind?
- b) ob etwas gegen eine solche Begründungspflicht eingewendet werden kann? Wenn ja, was?
- c) wie sich eine solche Begründungspflicht für den Sicherheitsrat mit seiner Rolle als primär politisches Organ der Vereinten Nationen dennoch vereinbaren lässt?

d) und ob eine völkerrechtskonforme Option besteht, trotz der Blockade im Sicherheitsrat auf die schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte in Syrien zu reagieren?	
<hr/>	
a)	
– Vetorecht als Voraussetzung für Gründung der UNO und Garantie für Siegermächte (Vereinigtes Königreich, Frankreich, USA, China und Russland)	1
– Widerspiegelung der damaligen Machtverhältnisse, um weitere Kriege zwischen Grossmächten zu verhindern	1
b)	
– weil Sicherheitsrat formell gesehen kein rechtliches, sondern politisches Organ der UNO ist und dies bei der Gründung der UNO und gemäss UNO-Charta so beabsichtigt wurde (und immer noch wird), unterliegt er auch keinerlei rechtlichen Bindungen;	2
– besteht keine gesetzliche Grundlage, wonach die Stimmabgabe im Sicherheitsrat als politischer Akt begründet werden sollte, Begründungspflicht wäre somit nicht Charta-konform	1.5
– kein oberstes Organ, das Begründung auf „Richtigkeit“ und „Ehrlichkeit“ überprüfen könnte;	1.5
– Gefahr einer vorgeschobenen Begründung	1.5
– Begründungspflicht würde viel Zeit in Anspruch nehmen; keine schnellen Reaktionen möglich, insbesondere in R2P-Situationen	1.5
c)	
– man könnte auch gegenteilig argumentieren, dass es sehr wohl eine „emerging procedural obligation“ gibt, die den Sicherheitsrat zur Begründung rechtlich verpflichten kann, wenn der Anspruch besteht, dass der Sicherheitsrat beim Erlass von verbindlichen Resolutionen rechtstaatlich handelt;	1
– in Fällen des Unterlassens, eine Resolution zu verabschieden, fiele die Begründungspflicht auf die einzelnen Sicherheitsratsmitglieder, die durch nationales und internationales Recht zu rechtstaatlichem Handeln verpflichtet werden	1
– selbst Sicherheitsrat ist an die Prinzipien der UN-Charta und an ius cogens gebunden, folglich träfe in Fällen, in denen ius cogens verletzt wird, den Sicherheitsrat eine rechtliche Handlungs- und damit einhergehend eine Begründungspflicht bei Unterlassen	2
– (weitere Argumente denkbar)	
d)	
– Beschränkung des Vetorechts der P5 durch Konzept der R2P: Entstehung des Konzepts der R2P als Antwort auf Mängel des Instituts der humanitären Intervention;	1.5
– R2P vor allem ein Versuch, eine rechtliche Grundlage für das Eingreifen in Fällen extremer Menschenrechtsverletzungen zu schaffen; Ziel: (1) bessere Rechtsgrundlage und (2) bessere legitimatorische Grundlage schaffen	1.5
– unklar, wie weit die R2P ein rechtliches und wie weit nur ein politisches Konzept ist	1
– allerdings zeigen Diskussionen um Syrien, dass eine Blockade im Sicherheitsrat auch mit der Berufung auf die R2P nicht zu lösen ist	1
– denkbar wäre Tätigwerden regionaler Organisationen	1

**Frage 3 (5%)**

4.5

Das von der NATO herausgegebene »Tallinn Manual on the International Law Applicable to Cyber Operations« bietet Richtlinien, wie das Recht der Gewaltanwendung und das humanitäre Völkerrecht im Cyberspace angewendet werden können. Zur Frage, wann ein bewaffneter Angriff und somit ein Recht auf Selbstverteidigung bei einem Cyberangriff gegeben ist, äussert es sich wie folgt: »A cyber operation constitutes a use of force when its scale and effects are comparable to non-cyber operations rising to the level of a use of force.« Gestützt auf diese Regel nehmen manche Experten auch dann ein Selbstverteidigungsrecht an, wenn ein Cyberangriff gemäss dem »scale and effects«-Erfordernis ökonomische Schäden katastrophalen Ausmasses zur Folge hätte, etwa ein Börsenabsturz.

Welche Probleme sehen Sie bei einer solchen weiten Auslegung dieser Regel des Tallinn Manual, wenn Sie diese Auslegung mit den geltenden Grundsätzen des Selbstverteidigungsrechts der UN-Charta vergleichen?

- qualitative Senkung der Schwelle zum Selbstverteidigungsrecht, indem auch wirtschaftliche Schädigungen eingeschlossen werden. Gemäss UN-Charta, etablierter Praxis und Doktrin kommen Schädigungen nichtmilitärischer Natur eindeutig nicht als Auslöser des Selbstverteidigungsrechts in Frage 1.5
- Selbstverteidigungsrecht besteht nur während eines bewaffneten Angriffs, aufgrund der kybernetischen Natur von Cyberangriffen ist eine rechtmässige, gewaltsame Reaktion faktisch äusserst beschränkt 1.5
- folglich wird Selbstverteidigungsrecht im Kontext von Cyberatteen von einem eigentlichen Abwehrrecht zur Vergeltungsmassnahme, was nicht die Grundkonzeption von Kapitel VII ist 1.5

(+ 0.5 ZP bei überzeugender Argumentation)

**Frage 4 (40%)**

30

Die Region Afrin in Syrien wird von der bewaffneten kurdischen Miliz »kurdische Volksverteidigungseinheit« YPG kontrolliert. Die Türkei betrachtet die YPG als syrischen Ableger der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK). Die PKK kämpft für die politische Autonomie kurdisch besiedelter Gebiete in der Türkei. Sie verübt dabei immer wieder Anschläge mit zivilen Todesopfern in der Türkei. So wurden etwa bei einem besonders verheerenden Anschlag am 10. Dezember 2016 in Istanbul bei Bombenanschlägen einer PKK-Splittergruppe nach einem Fussballspiel nahe dem Stadion 48 Menschen getötet und 166 verletzt. Der letzte Anschlag fand am 11. April 2017 statt, als die PKK in einem unterirdischen Tunnel unter einer Polizeistation in Diyarbakir (Türkei) Sprengstoff platzierte. Die Explosion hat drei Personen getötet und zwölf verletzt. Von 2016-2018 zählen die Anschläge 103 Opfer und 560 Verletzte, die Mehrheit davon sind Zivilisten.

Am 20. Januar 2018 startete die Türkei die bis heute andauernde Militäroffensive »Olivenzweig« gegen die Region Afrin. Die Türkei möchte Afrin mittels Bodentruppen und Luftangriffen von »Terroristen säubern, welche die Sicherheit der Türkei gefährden«, wie der türkische Präsident in einer Pressemitteilung verlauten liess. In einem Brief an den Sicherheitsrat begründet die Türkei den Militäreinsatz in Afrin wie folgt: »[T]he threat of terrorism from Syria targeting our borders has not ended. The recent increase in rocket attacks and harrasment fire directed at Hatay and Kilis provinces of Turkey from the Afrin region of Syr-

ia, which is under control of the PKK/KCK/PYD/YPG terrorist organization, has resulted in the deaths of many civilians and soldiers and has left many more wounded«. In einer offiziellen Stellungnahme hat Syrien die Intervention seitens der Türkei noch am 20. Januar 2018 verurteilt.

Prüfen Sie den Militäreinsatz der Türkei in Afrin auf seine Völkerrechtskonformität. Gehen Sie dabei von der Hypothese aus, dass die YPG und die PKK tatsächlich militärisch miteinander kooperieren.

*(Aus praktischen Gründen kann der Sachverhalt nicht sämtliche Kontroversen dieses Konfliktes mitberücksichtigen, insbes. in Bezug auf das Verhältnis YPG/PKK. Orientieren Sie sich daher einzig an den Angaben im Sachverhalt.)*

### **I. Verletzung des Gewaltverbotes i.S.v. Art. 2 Abs. 4 UN-Charta durch die Türkei?**

Gewalt i.S.v. Art. 2 Abs. 4 UNCh: Anwendung physischer Machtmittel; Mindestintensität vorausgesetzt (blosse Schiesserei etwa reicht nicht aus); muss sich um Gewalt im Verhältnis zwischen Staaten handeln. 0.5

1. Anwendung physischer Machtmittel von genügender Intensität: 1  
I.c.: Luftangriffe und der Einsatz von Bodentruppen sind Anwendung militärischer Gewalt von genügender Intensität

2. Zwischenstaatlichkeit: 1  
I.c.: Afrin (Syrien) ist von militärischer Gewalt seitens der Türkei betroffen; Zwischenstaatlichkeit gegeben

Fazit: Zwischenstaatliche Gewalt i.S.v. Art. 2 Abs. 4 UN-Charta wird ausgeübt 0.5

### **II. Rechtfertigung als Selbstverteidigung nach Art- 51 UN-Charta?**

Voraussetzungen der rechtfertigenden Wirkung des Selbstverteidigungsrechts gemäss Art. 51 UN-Charta: 0.5

1. Verteidigungslage: Vorliegen eines gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden, bewaffneten Angriffs; keine friedensstiftende Massnahme durch SR ergriffen 1

2. Rechtliche Anforderungen an die Verteidigungsreaktion: Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit; keine Vergeltungshandlungen 1

Zu 1:

a) bewaffneter Angriff: Anwendung von Waffengewalt von Mindestintensität im zwischenstaatlichen Verhältnis 1

– Waffengewalt: i.c. wurden in beiden beschriebenen Anschlägen Bomben und Sprengstoff zur Ausführung der Anschläge verwendet, die Explosionen zur Folge hatten; Waffengewalt liegt vor und kann als „bewaffneter Angriff“ i.S.v. Art 51 UN-Charta gelten 1

– Intensität des Angriffs: gemäss IGH (Nicaragua Fall) muss die Gewalt über jene eines blossen Grenzzwischenfalls hinausgehen; h.L.: Schwelle höher als Gewalt i.S.v. Art. 2 Abs. 4 UN-Charta 1

<ul style="list-style-type: none"> <li>- i.c. ist fraglich, ob jeder einzelne Anschlag je für sich die erforderliche Schwelle des bewaffneten Angriffs i.S.v. Art. 51 UN-Charta erreicht (Argumentation dafür oder dagegen möglich); des Weiteren erwähnt die Türkei in ihrem Brief an den SR keinen „bewaffneten Angriff“, sondern spricht lediglich von „rocket attacks“ und „harrasment fire“</li> </ul>	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach der sog. „accumulation of events“-Theorie sollen wiederholte terroristische Anschläge kumuliert werden können, da ansonsten keine wirkliche Alternative zur Unterbindung der wiederkehrenden Anschläge ohne gleichzeitige Verletzung des Gewaltverbots besteht; folgt man dieser Theorie, erreichen alle Anschläge zusammen die erforderliche Schwelle und werden zu einem bewaffneten Angriff „kumuliert</li> </ul>	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischenstaatlichkeit: Angriff von einem Staat auf einen anderen; Angriff muss nicht von Organen des Staates selbst ausgeführt werden, auch Angriffe nicht-staatlicher Gruppierungen können bewaffnete Angriffe sein, sofern ihre Handlungen dem Staat zugerechnet werden können</li> </ul>	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Angriffen Privater ist die Rechtslage umstritten; ob eine Zurechnung möglich sein muss ist unklar; neuere Lehrmeinungen erlauben auch von einem bewaffneten Angriff i.S.v. Art 51 UN-Charta auszugehen, wenn keine Zurechnung zum Staat möglich ist</li> </ul>	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zurechnung der Anschläge zu Syrien möglich? <ul style="list-style-type: none"> <li>o Zurechnung gemäss Art. 8 DARS und den Voraussetzungen des IGH-Genozid-Urteils? (Im Fall von Syrien wohl eher nicht gegeben)</li> </ul> </li> </ul>	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>o bei Verzicht auf Zurechnung zum Territorialstaat: Zurechnung mittels „safe haven/ungoverned spaces/unwilling or unable-Doktrin“ (Argumentation entscheidend)</li> </ul>	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>o IGH Rechtsprechung: nur staatliche Angriffe, behandelt die Frage aber nicht abschliessend (siehe Oil Platforms 2003, Para. 51 und 61; Wall opinion 2004, Para. 139)</li> </ul>	1
<ul style="list-style-type: none"> <li>o IGH Fall Congo v. Uganda 2005: Selbstverteidigungsrecht gegenüber nicht-staatlichen Gruppierungen nur dann gegeben, wenn sog. „large scale armed attacks“ (Para. 146,147, 160). Meinung Richter Simma: Sowohl neuere Staatenpraxis wie auch opinio juris sprächen für die Möglichkeit, bewaffnete Angriffe nichtstaatlichen Akteuren zuschreiben zu können.</li> </ul>	1
<p>Fazit: Argumentation entscheidend; abzulehnen, wenn keine “large scale attacks”; Annahme bei Befolgung der opinio juris</p>	1
<p>b) Gegenwärtigkeit des bewaffneten Angriffs (zeitliche Komponente): - Selbstverteidigung darf nur bis zum Ende eines bewaffneten Angriffs ausgeübt werden.</p>	1
<p>In der Praxis allerdings fraglich, bis zu welchem Zeitpunkt Recht auf Selbstverteidigung währt. Beispiel: Luftoperationen der USA in Afghanistan 2001 einen Monat nach Anschlag vom 11. September 2001 („Operation Enduring Freedom“)</p>	1

– i.c. liegt der letzte Anschlag der PKK 10 Monate zurück, dies dürfte die Gegenwärtigkeitsanforderung nicht erfüllen. (Argumentation entscheidend)	1
– präventive Selbstverteidigung? Voraussetzung: unmittelbar bevorstehender Angriff; Wortlaut Art 51 UN-Charta: präventive Selbstverteidigung eher abzulehnen; nur „bewaffneter Angriff“, nicht <i>bevorstehender</i> bewaffneter Angriff	1
– aber: Caroline-Praxis: Bestehen eines Rechts auf Selbstverteidigung im Falle des Vorliegens einer „imminenten“ Gefahr; „imminente“ Gefahr: „[...]a necessity of self-defence, that is instant, overwhelming, leaving no choice of means and no moment for deliberation [...]“; Angriff muss zeitlich unmittelbar bevorstehen; „Caroline-Formel“ bei Schaffung der UN-Charta weithin akzeptiert	1
– i.c. keine Hinweise auf einen unmittelbar bevorstehenden Angriff	1
 c) friedensstiftende Massnahme von SR ergriffen? i.c. keine Anhaltspunkte für solche Massnahme	 1
 Zu 2:	
a) Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der Reaktion?	
– Notwendigkeit: ultima ratio?	
– Verhältnismässigkeit: Vernünftige Zweck-Mittel-Relation, die Gewaltanwendung muss erforderlich und das angestrebte Ziel im Verhältnis zum vorausgegangenen Angriff angemessen sein	1
Beide Voraussetzungen werden aus einer ex ante-Perspektive geprüft (1 ZP)	
 I.c. Argumentation entscheidend, (Punkt für plausible Argumentation)	 1
 b) Keine Vergeltungshandlungen	
– erlaubt sind nur Verteidigungshandlungen, die geeignet sind, eine Wiederholung von Attacken in der nächsten Zukunft zu verhindern	1
 I.c. Argumentation entscheidend, (Punkt für plausible Argumentation)	 1
 3. Intervention auf Einladung? Nein	 0.5
4. Stillschweigende Zustimmung zur Intervention durch Duldung des Angriffs? Nein	0.5
 Fazit: Selbstverteidigungsrecht gemäss Art. 51 UN-Charta ist nicht gegeben/gegeben. (Argumentation entscheidend)	 0.5

**Frage 5 (40%)**

35

*(Folgender Sachverhalt entspricht nicht vollständig den tatsächlichen Gegebenheiten und beinhaltet fiktive Elemente)*

Im Staat Jemen (J) herrscht seit 2014 ein Bürgerkrieg. 2015 interveniert eine internationale militärische Koalition unter der Führung Saudi Arabiens. Das erklärte Ziel des saudischen Königreichs ist die Bekämpfung der schiitischen Huthi-Bewegung (H). So fliegt die Koalition seit mehr als drei Jahren Angriffe auf Gebiete der Huthi-Rebellen und unterstützt damit die jemenitische Regierung. Saleh al-Samad (S), Vorsitzender des Obersten Politischen Rats der Huthi, ist der Regierung von Jemen und der mit ihr verbündeten Koalition ein Dorn im Auge. S ist massgeblich dafür verantwortlich, dass die Huthi die Hauptstadt Saana und weitere Teile Jemens kontrollieren. Um S zu neutralisieren, fliegt die Luftwaffe der Koalition mehrere Angriffe, bei denen Lager und Munitionsdepots der Huthi zerstört werden und auch einige Huthi-Kämpfer ums Leben kommen. Noch während dieser Angriffe wird bekannt, dass S momentan an einem Hochzeitsfest im Nachbarsdorf teilnimmt. O, der Kommandant der Luftwaffe der Koalition, entschliesst sich kurzerhand, die Feier zu bombardieren. O hat im letzten Jahr bereits mehrere Hochzeiten, Trauerfeiern und Märkte bombardiert, wobei viele Zivilisten ums Leben gekommen sind. O erteilt dem Piloten P den Befehl, S unter allen Umständen an dieser Feier zu töten, und P wirft mehrere Streubomben über dem Festgelände ab. Da P nicht sicher ist, ob S bereits beim ersten Bombardement getötet werden konnte, bombardiert er die Feier noch ein zweites Mal. Es stellt sich später heraus, dass S tatsächlich ums Leben gekommen ist, aber auch 20 weitere Hochzeitsgäste.

Der Staat Parthia beobachtet die Erfolge von Saudi Arabien im Jemen und deren wachsende regionale Vormachtstellung mit grösster Sorge. Schliesslich begreift Parthia sich bereits seit Jahrhunderten als Hegemonialmacht der Golfregion. Als wichtigster internationaler Verbündeter der Huthi-Rebellen sieht sich Parthia zudem gezwungen, gegen die von Saudi Arabien angeführte Koalition vorzugehen. Inspiriert von den Giftgaseinsätzen in Syrien, die für die Verantwortlichen bisher folgenlos blieben, entscheidet sich Parthia, sich derselben Methode zu bedienen, und attackiert im Nordjemen strategisch wichtige Punkte der Luftwaffe der Koalition mit Gasbomben. Dabei werden im Nordjemen stationierte saudische Nachschubzentren und Ausbildungslager zerstört und 200 Soldaten der Koalition getötet. Gleichzeitig werden im Umkreis von zwei Kilometern alle Lebewesen vergast. 125 jemenitische Zivilisten kommen dabei ums Leben.

- a) Wie ist die Bombardierung der Hochzeitsfeier aus Sicht des humanitären Völkerrechts zu beurteilen?
- b) Wie ist die Tötung von S aus Sicht des humanitären Völkerrechts und/oder der Menschenrechte zu beurteilen?
- c) Haben sich O und P strafbar gemacht? Prüfen sie sowohl die Zuständigkeit als auch die materielle Strafbarkeit gemäss ICC-Statut (auch Römer Statut).
- d) Wie ist der Einsatz des Giftgases aus Sicht des humanitären Völkerrechts durch Parthia zu beurteilen? (Die Chemiewaffenkonvention ist hierbei *nicht* zu prüfen.)

Gehen Sie davon aus, dass alle genannten Staaten sämtliche relevanten Konventionen und Zusatzprotokolle ratifiziert haben.

**a. Wie ist die Bombardierung der Hochzeitsfeier und die Tötung von S aus Sicht des humanitären Völkerrechts zu beurteilen?**

Bombardierung der Hochzeitsfeier:

- internationaler oder nicht-internationaler bewaffneter Konflikt? I.c. greifen ausländische Staaten auf Initiative der jemenitischen Regierung ein. Es handelt sich formal gesehen um eine Unterstützung der regulären Streitkräfte im Kampf gegen Aufständische, folglich um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt (allerdings internationalisiert durch Einsatz der Koalition) 1.5
- Anwendbarkeit des HVR auf nicht-internationale Konflikte setzt Überschreiten einer gewissen Gewaltschwelle voraus (vgl. Art. 1 Abs. 2 ZP II) ;I.c. gegeben 1
- zusätzliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des ZP II: territoriale Basis (Art. 1 Abs. 1 ZP II) ; I.c. gegeben 1
- Voraussetzungen der Anwendbarkeit von Art. 3 GK I-IV: minimale Intensität bzw. Dauer, Operationen organisierter Gruppen, Ergreifung von ausserordentlichen Massnahmen durch die Regierung; i.c. gegeben 1
- grundsätzlich: keine Differenzierung zwischen militärischen und nichtmilitärischen Zielen in nicht-internationalen Konflikten 1

Aber: Art. 13.2 ZP II schreibt explizit vor, dass weder die Zivilbevölkerung noch einzelne Personen das Ziel von Angriffen sein dürfen; Art. 13.3 ZP II sagt, dass Zivilpersonen den durch den betreffenden Teil von ZP II vorgesehenen Schutz geniessen, solange sie nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, aus dieser Bestimmung kann man allenfalls ein Unterscheidungsgebot ableiten 2

folgende Bestimmungen für Beurteilung des Angriffs relevant: Art. 3 GK I-IV (menschliche Behandlung als Minimalstandard auch im nicht-internationalen Konflikt); konkretisiert in Art. 13 ZP II und Gewohnheitsrecht: Zivilpersonen dürfen nicht zum Ziel eines militärischen Angriffs gemacht werden; ev. Art. 48 ZP I (Unterscheidungsprinzip) und Art. 51 ZP I (Zivilpersonen dürfen nicht zum Ziel eines militärischen Angriffs gemacht werden) 2

Fazit: Das Bombardieren der Hochzeitsfeier verletzt Art. 3 GK I-IV und Art. 13 ZP II, aber auch Gewohnheitsrecht i.S.v. Art. 48 ZP I und Art. 51 ZP I. 0.5

**b. Wie ist die Tötung von S aus Sicht des humanitären Völkerrechts und/oder der Menschenrechte zu beurteilen?**

- in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt beschränkt sich Schutz auf Art. 3 GK, ZP II, Insbesondere Art. 3.2 lit. a GK; 1
- i.c. hat S nicht an Feindseligkeiten teilgenommen, Verletzung von Art. 3.2 lit. a GK 1
- Mauer-Gutachten IGH: humanitäres Völkerrecht als lex specialis zum allgemeinen Recht der Menschenrechte 1
- Recht auf Leben und Verbot der Folter (teilweise auch Recht auf ein faires Gerichtsverfahren) dürfen auch in Kriegssituationen nicht suspendiert werden (Art. 4 Abs. 2 UNO-Pakt II) 1
- kontinuierliche Durchdringung des humanitären Völkerrechts durch den Menschen- 1



- rechtsgedanken
- ZP II gibt viele Regeln wieder, die im UNO-Bürgerrechtspakt formuliert wurden 1

### c. Haben sich O und P strafbar gemacht?

- Gerichtsbarkeit: ICC Gerichtsbarkeit nach Art. 12 Ziff. 2 lit. a ICC-Statut, wenn Staat, in dessen Hoheitsgebiet das fragliche Verhalten stattgefunden hat, Vertragspartei des ICC-Statuts ist; 1
- i.c. fand Angriff auf dem Territorium von Mitgliedstaat J statt; Gerichtsbarkeit gegeben 1
- sachliche Zuständigkeit nach Art. 5, persönliche Zuständigkeit nach Art. 25- 27, zeitliche Zuständigkeit nach Art. 11 ICC-Statut, i.c. gegeben 1
- Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 16, 17 und 20 ICC-Statut: kein Aufschub, Schwere der Tat, Komplementarität, ne bis in idem. Tat schwer genug? 1
- objektiver Tatbestand: In Frage kommt ein Kriegsverbrechen nach Art. 8 ICC-Statut. Gemäss Art. 8 Abs. (2) lit. (b)(iv) ICC-Statut fällt darunter u.a. das vorsätzliche Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben fordert, die eindeutig in keinem Verhältnis zum erwarteten militärischen Vorteil stehen. I.c. wohl erfüllt (Argumentation entscheidend) 1
- Strafbarkeit O: Anordnung gemäss Art. 25 Abs. 3 lit. b ICC-Statut? Hat Befehl zur Tötung von S gegeben. Falls verneint: Vorgesetztenverantwortlichkeit nach Art. 28 lit. a ICC-Statut (militärische Vorgesetzte) 2
- Strafbarkeit P: Unmittelbarer Täter nach Art. 25 Abs. 3 lit. a ICC-Statut. Subjektive Tatbestandsmerkmale gemäss Art. 30 ICC-Statut erfüllt? Falls bejaht, Prüfung des Straffreistellungsgrundes nach Art. 33 ICC-Statut (Handeln auf Befehl): Anwendbar in Bezug auf Kriegsverbrechen (Abs. 2), Prüfung der Voraussetzungen von Abs. 1.: wohl erfüllt 3

### d. Wie ist der Einsatz des Giftgases durch Parthia zu beurteilen?

Anwendbarkeit des ZP I auf die vorliegende Situation?

Anwendbarkeit des ZP I bedingt gem. Art. 1.3 ZP I i.V.m. Art. 2.1 GK I-IV, dass zwischen Vertragsparteien ein internationaler bewaffneter Konflikt vorliegt. 1

I.c. sind I und J Vertragsparteien des ZP I; ein internationaler Konflikt besteht, wenn Waffengewalt in einem zwischenstaatlichen Konflikt angewendet wird;

Staat I greift militärisch in Staat J ein, um einerseits gegen die Unterstützung von Staat J durch K vorzugehen und andererseits die Rebellen zu unterstützen; somit liegt ein internationaler Konflikt zwischen den Vertragsparteien I und J vor; ZP I ist anwendbar 2

1) Beschränkung auf militärische Ziele?

- Art. 48 ZP I schreibt wörtlich vor, dass sich Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele richten dürfen 1
- i.c. beschränkt sich I auf militärische Stützpunkte von K 1

## 2) zulässige Mittel?

- Verbot unterschiedslos treffender Waffen (Art. 51.4 ZP I)
- Konkretisierung des Verbotes des Einsatzes von Waffen, die überflüssige Leiden verursachen (Art. 35.2 ZP I)
- Angriffe sind verboten, wenn sie nicht zwischen militärischen und nichtmilitärischen Objekten unterscheiden, heikel bis unvereinbar mit diesem Grundgedanken sind folgende Waffen: Antipersonenminen, Cluster-Bomben, C-Waffen, A-Waffen
- i.c. gehören Giftgasbomben zur Kategorie der Chemischen Waffen und verletzen das Verbot unterschiedslos wirkender Waffe gem. Art. 51.4 lit. c ZP I

2

## 3) Tötung von 125 Zivilisten als Kollateralschaden?

Getötete Zivilpersonen als übermässiger Kollateralschaden i.S.v. Art. 51.5 lit. b ZP I?

- Art. 51.5 lit. b ZP I: erwartete Verluste an zivilen Menschenleben und Ausmass der Zerstörung an ziviler Infrastruktur müssen in annehmbarem Verhältnis zum militärischen Wert des angestrebten Erfolgs stehen und im Hinblick auf die militärische Bedeutung unvermeidbar sein; Prognose ex ante ausschlaggebend (erwarteter militärischer Vorteil, erwartetes Risiko für Menschenleben)
- Zerstörung strategisch wichtiger Posten; 200 Soldaten; hoher militärischer Wert
- Verlust an zivilen Menschenleben: gewähltes Einsatzmittel (Giftgas, unter allen Umständen verboten) lässt unkontrollierbar viele zivile Opfer erwarten (tatsächlich 125 getötet); Tod der 125 Zivilisten durch Einsatz unterschiedslos wirkender Waffe gilt i.c. als unverhältnismässiger Kollateralschaden; Verstoss gegen Art. 51.5 lit. b ZP I

2